

1977	Ausgegeben zu Bonn am 12. Juli 1977	Nr. 29
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 .....	621
1. 6. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See .....	623
	9510-1	
13. 6. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Kapitalhilfe .....	624
13. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger .....	626
13. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund .....	627
20. 6. 77	Bekanntmachung über die Ergänzung der Anhänge zu dem Übereinkommen betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregistern) .....	628
21. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation .....	629
21. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Carnets E.C.S. für Warenmuster .....	629
21. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche .....	630
21. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte .....	630
21. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt .....	631
22. 6. 77	Bekanntmachung des deutsch-norwegischen Protokolls über die weitere Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Industrie und der Energie .....	631

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976**

**Vom 31. Mai 1977**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. August 1976 zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1976 (BGBl. II S. 1389) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 61 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 61 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Oktober 1976 vorläufig in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 29. September 1976 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner zum selben Zeitpunkt für folgende Staaten vorläufig in Kraft getreten:

Angola  
Äthiopien  
Australien  
Belgien  
Benin  
Bolivien  
Brasilien  
Burundi  
Costa Rica

Dänemark  
 Dominikanische  
 Republik  
 Ecuador  
 Elfenbeinküste  
 El Salvador  
 Finnland  
 Frankreich  
 Gabun  
 Ghana  
 Guatemala  
 Guinea  
 Haiti  
 Honduras  
 Indien  
 Indonesien  
 Irland  
 Israel  
 Italien  
 Jamaika  
 Japan  
 Jugoslawien  
 Kamerun  
 Kanada  
 Kenia  
 Kolumbien  
 Kongo  
 Liberia  
 Luxemburg  
 Madagaskar  
 Mexiko  
 Neuseeland

— Durch Notifizierung vom 27. September 1976  
 ist das Übereinkommen gemäß Artikel 64  
 Abs. 1 auf die Insel Niue erstreckt worden —

Nicaragua  
 Niederlande  
 Nigeria  
 Norwegen  
 Österreich  
 Papua-Neuguinea  
 Panama  
 Paraguay  
 Peru  
 Portugal  
 Ruanda  
 Schweden  
 Schweiz  
 Sierra Leone  
 Spanien  
 Tansania  
 Togo  
 Trinidad und Tobago  
 Uganda  
 Venezuela

Vereinigtes Königreich

— Durch Notifizierung vom 21. Januar 1977 ist  
 das Übereinkommen gemäß seinem Artikel 64  
 Abs. 1 auf den Amtsbezirk Guernsey und Jer-  
 sey und durch Notifizierung vom 19. August  
 1976 auf Hongkong erstreckt worden —

Vereinigte Staaten

Zaire

Zentralafrikanisches Kaiserreich

Zypern

Das Übereinkommen ist außerdem für die

Europäische

Wirtschaftsgemeinschaft am 1. Oktober 1976

vorläufig in Kraft getreten.

Bonn, den 31. Mai 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
 Im Auftrag  
 Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Übereinkommens**  
**über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**  
**Vom 1. Juni 1977**

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1976 zu dem Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel IV für die

Bundesrepublik Deutschland am 15. Juli 1977  
in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 14. Juli 1976 bei dem Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratern der Seeschiffahrts-Organisation (IMCO) in London hinterlegt worden.

Das Übereinkommen wird für die  
Deutsche Demokratische Republik am 15. Juli 1977  
in Kraft treten.

Das Übereinkommen wird ferner zum selben Zeitpunkt für folgende Staaten in Kraft treten:

Algerien	Frankreich
Bahamas	Ghana
Belgien	Griechenland
Brasilien	Indien
Bulgarien	Island
Dänemark	Jugoslawien
Finnland	Kanada

Die Regierung Kanadas hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

„The Government of Canada considers that the provisions of Rule 10, 'Traffic Separation Schemes', do not provide for compulsory use of the adopted schemes. The Government of Canada considers that the compulsory routing of ships is necessary to avoid collisions between ships and the resulting damage to the marine environment.

The Government of Canada notes that there are no exceptions to Rule 10 (b), (c) and (h) for vessels engaged in fishing with nets, lines, trawls, trolling lines or other apparatus, or for vessels engaged in special operations such as survey, cable, buoy, pipeline or salvage operations, and that the exceptions in Rule 10 (e) are not broad enough to adequately provide for vessels engaged in special operations. The Government of Canada considers that the practical application of Rule 10 would be complicated without realistic exceptions for fishing vessels and for vessels engaged in special operations.

„Die Regierung von Kanada ist der Ansicht, daß Regel 10 'Verkehrstrennungsgebiete' eine obligatorische Benutzung der festgelegten Gebiete nicht vorsieht. Die Regierung von Kanada ist der Ansicht, daß die obligatorische Festlegung von Verkehrswegen für Schiffe notwendig ist, um Zusammenstöße zwischen Schiffen und den sich daraus ergebenden Schaden für die Meeresumwelt zu vermeiden.

Die Regierung von Kanada stellt fest, daß es keine Ausnahmen von Regel 10 Buchstaben b, c und h für die mit Netzen, Leinen, Schleppnetzen, Schleppangeln oder anderen Geräten fischenden Fahrzeuge oder für Fahrzeuge gibt, die besondere Arbeiten wie Vermessungs-, Kabel-, Markierungs-, Rohrleitungs- oder Bergungsarbeiten ausführen, und daß die Ausnahmen in Regel 10 Buchstabe e nicht weit genug gefaßt sind, um Fahrzeuge zu erfassen, die besondere Arbeiten ausführen. Die Regierung von Kanada ist der Ansicht, daß die praktische Anwendung der Regel 10 ohne realistische Ausnahmen für Fischereifahrzeuge und für Fahrzeuge, die besondere Arbeiten ausführen, kompliziert wäre.

The Government of Canada therefore does not consider that it is prohibited from providing for the compulsory use of traffic separation schemes or providing for such exceptions to Rule 10 (b), (c), (e) and (h).“

Die Regierung von Kanada ist deshalb nicht der Ansicht, daß es ihr untersagt ist, die obligatorische Benutzung von Verkehrstrennungsgebieten oder diese Ausnahmen von Regel 10 Buchstaben b, c, e und h vorzusehen.“

Liberia	Spanien
Mexiko	Südafrika
Monaco	Syrien
Neuseeland	Tonga
Niederlande	Tschechoslowakei
Nigeria	Ungarn
Norwegen	Vereinigtes Königreich
Papua-Neuguinea	Durch Notifikation vom 30. Oktober 1974 ist das Übereinkommen nach dessen Artikel III Abs. 2 auf Hongkong erstreckt worden
Polen	
Rumänien	Vereinigte Staaten
Schweden	Zaire
Schweiz	
Sowjetunion	

Bonn, den 1. Juni 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
van Well

Der Bundesminister  
für innerdeutsche Beziehungen  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Weichert

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Obervolta  
über Kapitalhilfe**

**Vom 13. Juni 1977**

In Ouagadougou ist am 23. April 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 23. April 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Juni 1977

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Obervolta  
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Obervolta,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Obervolta,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Obervolta beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Obervolta, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Einfuhr von Waren zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs gemäß der diesem Abkommen beigefügten Liste ein lieferungebundenes Darlehen bis zu DM 0,5 Mio (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen handeln, für die die Lieferverträge nach dem 31. Dezember 1975 abgeschlossen worden sind.

**Artikel 2**

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Obervolta stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Obervolta erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Obervolta überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Gütern und Personen im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

**Artikel 6**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Obervolta innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Ouagadougou, am 23. April 1977, in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Klaus Eckhard Jordan  
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Republik Obervolta

François-Xavier Zongo  
Minister der Justiz

**Anlage**

Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 23. April 1977 bis zu DM 0,5 Mio (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:

- a) Unterrichtsmaterial für Volksschulen,
- b) Laborausüstung für das Universitätsinstitut für Mathematik und Physik in Ouagadougou,
- c) Ausstattung des Collège d'Enseignement Technique für den Unterricht in Kühltechnik und Elektromechanik,
- d) Einrichtung des Polytechnikums der Universität Ouagadougou,
- e) im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallende Kosten für Transport, Versicherung und Montage, auch wenn diese in Landeswährung anfallen.

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können aus dem Darlehen nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zum Schutz der Hersteller von Tonträgern  
gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger**

**Vom 13. Juni 1977**

Das Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (BGBl. 1973 II S. 1669) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Italien am 24. März 1977

in Kraft getreten.

Italien hat gegenüber dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum eine Erklärung nach Artikel 7 Abs. 4 des Übereinkommens abgegeben. Eine derartige Erklärung ist auch von

Finnland und  
Schweden

abgegeben worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 29. März 1974 (BGBl. II S. 336) und vom 28. Februar 1977 (BGBl. II S. 273).

Bonn, den 13. Juni 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Vertrags**  
**über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen**  
**Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden**  
**und im Meeresuntergrund**  
**Vom 13. Juni 1977**

Zu dem Vertrag vom 11. Februar 1971 über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund (BGBl. 1972 II S. 325) haben folgende Staaten ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt:

	bei dem Verwahrer in		
	London	Moskau	Washington
Guinea-Bissau		20. August 1976	
Indien	20. Juli 1973	20. Juli 1973	20. Juli 1973
Italien	3. September 1974	3. September 1974	3. September 1974
Jugoslawien	25. Oktober 1973	25. Oktober 1973	25. Oktober 1973
Portugal	24. Juni 1975	24. Juni 1975	24. Juni 1975
Ruanda	20. Mai 1975	20. Mai 1975	20. Mai 1975
Schweiz	4. Mai 1976	4. Mai 1976	4. Mai 1976
Singapur	10. September 1976	10. September 1976	10. September 1976

Für diese Staaten ist der Vertrag nach seinem Artikel X Abs. 4 am Tag der Hinterlegung in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Januar 1977 (BGBl. II S. 29).

Bonn, den 13. Juni 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
 Im Auftrag  
 Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über die Ergänzung der Anhänge zu dem Übereinkommen  
betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen  
in Personenstandsbüchern  
(Zivilstandsregistern)**

**Vom 20. Juni 1977**

Die Anhänge 1 und 2 zu dem Übereinkommen vom 10. September 1964 betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregistern) (BGBl. 1969 II S. 445, 588) sind auf Grund einer Notifikation der Regierung Spaniens vom 25. April 1977 wie folgt ergänzt worden:

*(Übersetzung)*

Annexe I (article 5 de la convention):	Anhang 1 (Artikel 5 des Übereinkommens):
«Espagne: Le Ministère de la Justice»	„Spanien: Justizministerium“
Annexe II (article 4 de la convention):	Anhang 2 (Artikel 4 des Übereinkommens):
«Espagne: Les Tribunaux de première instance et la Direction générale des registres et du notariat.»	„Spanien: Die erstinstanzlichen Gerichte und die Abteilung für Register- und Notariatssachen“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Januar 1977 (BGBl. II S. 105).

Bonn, den 20. Juni 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens**  
**über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation**  
**Vom 21. Juni 1977**

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation (BGBl. 1965 II S. 313) mit seinen Änderungen vom 15. September 1964 (BGBl. 1968 II S. 31) und vom 28. September 1965 (BGBl. 1968 II S. 1033; 1969 II S. 108) ist nach seinem Artikel 57 Buchstabe c für

Katar am 19. Mai 1977  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. März 1977 (BGBl. II S. 274).

Bonn, den 21. Juni 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Zollabkommens**  
**über Carnets E.C.S. für Warenmuster**  
**Vom 21. Juni 1977**

Das Zollabkommen vom 1. März 1956 über Carnets E.C.S. für Warenmuster nebst Unterzeichnungsprotokoll (BGBl. 1965 II S. 917) ist von den Vereinigten Staaten am 11. Mai 1977 gekündigt worden. Das Zollabkommen — nebst Unterzeichnungsprotokoll — wird daher nach seinem Artikel XXIII Abs. 1 für die

Vereinigten Staaten am 11. August 1977  
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Mai 1977 (BGBl. II S. 465).

Bonn, den 21. Juni 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens**  
**über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

Vom 21. Juni 1977

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121) wird nach seinem Artikel XII Abs. 2 für

Spanien	am 10. August 1977
---------	--------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Mai 1977 (BGBl. II S. 511).

Bonn, den 21. Juni 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
 Im Auftrag  
 Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts**  
**über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Vom 21. Juni 1977

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für

Guyana	am 15. Mai 1977
Panama	am 8. Juni 1977
Polen	am 18. Juni 1977

in Kraft getreten; er wird für

Spanien	am 27. Juli 1977
---------	------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. März 1977 (BGBl. II S. 275).

Bonn, den 21. Juni 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
 Im Auftrag  
 Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**

**Vom 21. Juni 1977**

Das in Paris am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer 17. Tagung beschlossene Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) wird nach seinem Artikel 33 für

Mali am 5. Juli 1977  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Februar 1977 (BGBl. II S. 213).

Bonn, den 21. Juni 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-norwegischen Protokolls  
über die weitere Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Industrie und der Energie**

**Vom 22. Juni 1977**

In Bonn ist am 6. Juni 1977 ein Protokoll zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen über die weitere Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Industrie und der Energie unterzeichnet worden. Das Protokoll ist

am 6. Juni 1977  
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1976 (BGBl. II S. 1905).

Bonn, den 22. Juni 1977

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Im Auftrag  
Dr. Everling

**Protokoll  
über das Zusammentreffen  
des Königlich Norwegischen Industrieministers  
und des Bundesministers für Wirtschaft  
in Bonn am 6. Juni 1977**

Bei ihrem Zusammentreffen in Bonn am 6. Juni 1977 haben der Königlich Norwegische Industrieminister Bjartmar Gjerde und der Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Hans Friderichs, einen Bericht der Vorsitzenden des Deutsch-Norwegischen Ausschusses entgegengenommen, der nach dem Protokoll über eine verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Industrie und der Energie vom 19. August 1976 gebildet worden war und zwei Tagungen abgehalten hat.

Die beiden Minister haben den Stand der Untersuchungen über Möglichkeiten der deutsch-norwegischen Wirtschaftskooperation mit Zufriedenheit zur Kenntnis genommen. Sie begrüßen vor allem, daß die Verbände der im Protokoll vom 19. August 1976 genannten Industriezweige direkte Verbindungen aufgenommen und geeignete Kontaktmechanismen entwickelt haben, die zu Ge-

sprächen von Unternehmen dieser Branchen über Kooperationen geführt haben.

Die Minister möchten erneut die Bereitschaft der Regierungen ihrer beiden Länder hinsichtlich einer Erweiterung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Industrie und der Energie unterstreichen. Sie laden deshalb die deutsche und die norwegische Wirtschaft, insbesondere die Kontaktgremien ein, die Entwicklung der Kooperation von Unternehmen beider Länder weiter zu fördern. Dabei sind sie sich bewußt, daß es in der Natur der Sache liegt, wenn die Untersuchungen und Erörterungen von Kooperationsmöglichkeiten durch die Unternehmen einige Zeit in Anspruch nehmen. Sie haben darum die Vorsitzenden des Deutsch-Norwegischen Kooperationsausschusses gebeten, ihnen nach Ablauf eines Jahres einen weiteren Bericht vorzulegen.

Bonn, den 6. Juni 1977

Bjartmar Gjerde  
Hans Friderichs

---

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. -- Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.